

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/12 BH

L 5 KR 398/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 2078/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. Roos und den Richter Dr. Estelmann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2012 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte, am 18.1.1975 geborene Kläger ist mit seinem Begehren auf Übernahme der Kosten eines Hautscreenings und eventuell weiterer notwendiger Behandlungen bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Berufung sei unbegründet. Der Kläger habe wegen Nichtüberschreitung der maßgeblichen Altersgrenze (Vollendung des 35. Lebensjahres) im Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten noch keinen Anspruch auf ein Hautscreening als Sachleistung gehabt. Das Rechtsschutzinteresse - auch für eine Fortsetzungsfeststellungsklage - sei mit Vollendung des 35. Lebensjahres während des erstinstanzlichen Verfahrens entfallen. Einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG habe es nicht bedurft (*Urteil vom 25.1.2012*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*). Das LSG hat vielmehr eingehend unter Hinweis auf und im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung (*BSG SozR 4-1500 § 131 Nr 3; s ferner BSG Urteil vom 8.11.2011 - B 1 KR 19/10 R - RdNr 8 mwN, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*) begründet, warum die Leistungsklage unzulässig ist. Auch die vom LSG ausführlich begründete Nichtzurückverweisung des Rechtsstreits an das SG trotz eines vom Kläger



geltend gemachten Verfahrensfehlers begegnet keinen rechtlichen Bedenken (*vgl BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 57 S 317 f*). Mit Blick auf die Auskunft der JVA über die Zustellung der Terminsmitteilung vom LSG fehlt auch jeglicher Anhalt dafür, dass der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)